

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

 Nummer 31.

Weimar.

28. Oktober 1848.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1842 über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen wird unter Rückbezug auf den zu Berlin am 20. Dezember 1841 abgeschlossenen Staatsvertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. betreffend (Nr. 5 des Reg. Blattes v. J. 1842), sowie auf die am 4. und 5. Mai d. J. in Erfurt getroffenen Vereinbarungen (Nr. 30 des Reg. Blattes v. J. 1848) hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, der unter dem Namen der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft im Kurfürstenthume Hessen zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Cassel bis zur Kurfürstlich Hessischen Grenze nach Gerstungen zu bereits konzessionirten Aktien-Gesellschaft zur Anlage des im Großherzogthume gelegenen Theils dieser Eisenbahn die in der nachstehenden Urkunde enthaltene Konzession gnädigst ertheilt haben;

2) daß diese Eisenbahn nach dem entworfenen und dießseits genehmigten Plane im Großherzogthume

die Fluren Großensee, Unternsuhl und Gerstungen

in der bereits abgesteckten Linie durchzieht;

3) daß der Bahnbau sofort begonnen und längstens bis zum 1. August 1849 beendet seyn wird;

4) daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, zu den Verhandlungen, welche wegen der Abtretung, Benutzung oder Belastung von Grundeigenthum

und wegen der Aufgabe damit zusammenhängender Rechte zum Behufe der Eisenbahnanlage und der künftig nöthig werdenden Aenderungen und Erweiterung derselben, sowie wegen der deshalb zu ermittelnden und festzustellenden Entschädigung nothwendig sind, den Großherzoglichen Amts-Kommissar Stapff zu Gerstungen als Kommissar gnädigst erwählt haben.

Weimar am 17. Oktober 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Waghdorf.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cassel bis zum Endpunkte der Thüringischen Eisenbahn bei Gerstungen, unter der Benennung Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft, sich eine Aktien-Gesellschaft im Kurfürstenthume Hessen gebildet und zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn auf Kurfürstlich Hessischem Staatsgebiete von der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung mittelst der, ihr Gesellschafts-Statut bestätigenden, Urkunde vom 2. Oktober 1844 (Beilage Δ) Erlaubniß erhalten hat, wollen auch Wir, mit Rücksicht auf den am 20. Dezember 1841 mit der Königlich Preussischen, der Kurfürstlich Hessischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, sowie auf den hiernächst am 5. Mai d. J. unter Zustimmung der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierungen mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung ingleichen mit der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn- und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag — auf welche Verträge sowie insbesondere (gemäß Art. 4 des Vertrags vom 20. Dezember 1841) auf die Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-

unternehmungen vom 3. November 1838, als maßgebende Grundlagen dieser Konzessions-Ertheilung, Wir Uns hiermit ausdrücklich zurückbeziehen — zur Anlage und zum Betriebe des, Unser Staatsgebiet in den Fluren Großenfee, Unternsubl und Gerstungen nach Maßgabe der genehmigten Baulinien berührenden Theils der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung und zwar — soweit jene Verträge nicht etwas Anderes bestimmen — nach denselben Grundsätzen ertheilen, nach welchen diese Gesellschaft im Kurfürstenthume Hessen durch landesherrliche Bestätigung ihres in der Beilage mit abgedruckten Statuts vom 2. Oktober 1844 konzessionirt worden ist, insonderheit auch dieselbe als eine Aktien-Gesellschaft mit den Rechten und Verbindlichkeiten, welche nach der Befehlsgebung des Großherzogthumes einer von Uns bestätigten juristischen Person (universitas) zukommen, hiermit bestätigen.

Die bau-polizeiliche Prüfung der bei dem Baue der Bahn sich nöthig machenden einzelnen Bauwerke muß bis dahin vorbehalten bleiben, wo dieselben ganz genau werden angegeben werden können.

Wie die mehrgedachten Verträge durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht worden sind, so soll nunmehr auch gegenwärtige Konzessions-Urkunde sammt Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar am 17. Oktob^r 1848.



Carl Friedrich.

von Wagdorf.

Konzessions - Urkunde
der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft
zum Baue und Betriebe des das Großherzog-
thum Sachsen berührenden Theils der
Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.



Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen, Erbgroßherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Friglar und Isenburg, Graf zu Sagenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg &c. &c.

thun hiermit kund:

Nachdem Wir die Erbauung einer Eisenbahn unter der Benennung

Friedrich-Wilhelms-Nordbahn,

welche an die Thüringische Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von dem Anschlußpunkte aus über Hönebach, Rotenburg und Melsungen nach Cassel und weiter zur Preussischen Grenze bei Hueda führen soll, und zwar durch eine Aktien-Unternehmung, gnädigst beschlossen, auch die Banquiers Franz Vernus du Fay (Eigenthümer der Handlungs-Firma du Fay, Lelsler und Comp. in Hanau), Gebrüder Bethmann und Philipp Nikolaus Schmidt, zu Frankfurt a. M., mit der Bildung der deshalbigen Aktien-Gesellschaft beauftragt haben und diese Gesellschaft durch Zeichnung des zum Baue und Betriebe der genannten Eisenbahn als erforderlich vorläufig festgestellten Kapitals zu Stande gekommen ist: so ertheilen Wir dem hier angefügten Statut der Gesellschaft für die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung.

Urkundlich Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels gegeben zu Cassel am 2. Oktober 1844.



Friedrich Wilhelm.

vdt. Volmar.



S t a t u t

der

Gesellschaft für die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter der Benennung:

Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft

verbindet sich eine, mit den Rechten einer juristischen Person versehene, Aktien-Gesellschaft zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn, welche, an die Thüringische Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von dem noch näher zu bestimmenden Anschlußpunkte aus über Hönebach, Rotenburg und Melsungen nach Cassel und weiter zur Preussischen Grenze bei Haueda, behufs Anschlusses an die Minden-Cölnener Bahn, führt.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, auf Verlangen der Kurfürstlichen Regierung, eine Pferde-Zweigbahn von Cassel nach Carlshafen herzustellen.

Die durch die Kurfürstliche Regierung getroffenen Anordnungen und Vereinbarungen mit dem vorläufigen Ausschusse, sowie die von ihr besorgten technischen Vorarbeiten und Untersuchungen sind von der Gesellschaft gegen Erstattung der bewilligten und angewendeten Kosten zu übernehmen.

Die Festsetzung der Bahnlinie und des Bau-Projekts bleibt der Kurfürstlichen Regierung vorbehalten.

Die Krone des Bahnkörpers muß alsbald in der Breite für zwei Geleise hergestellt werden, wenn gleich die Legung des zweiten Geleises auf derselben ausgesetzt bleiben kann, bis solche als Bedürfnis erscheint.

§. 2. Die Gesellschaft hat außerdem den im gegenwärtigen Statute enthaltenen Bestimmungen auch die Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, vom 20. Dezember 1841, als sie bindende Vorschriften anzuerkennen.

Auch hat sie, soweit die Kurfürstliche Regierung solches anordnen wird, nicht nur einen von der Postverwaltung gestellten Wagen mit dem von der Postverwaltung demselben gegebenen Inhalte für diese auf bestimmten Zügen, sondern auch das auf Dienststreifen sich befindende und sich deshalb gehörig legitimirende Kurfürstliche Diener-Personal gänzlich frei auf der Bahn zu befördern.

Zum ausschließlichen Gebrauche der Landesherrschaft ist von der Gesellschaft ein besonderer Wagen bereit zu halten und dem Verlangen um Anordnung von außerordentlichen Fahrten für den Hof stets zu entsprechen; und wird die in einem solchen Falle zu leistende Vergütung von der Kurfürstlichen Regierung festgestellt.

§. 3. Für den Grunderwerb ic. gelten die deshalb ertheilten oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 4. Juli 1843 über die Anlegung von Eisenbahnen und die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum.

§. 4. Die Gesellschaft ist verbunden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Ertheilung dieses Statuts an gerechnet, die ganze Bahn von der Preussischen Grenze bis zum Anschlußpunkte an die Thüringische Bahn zu vollenden.

Sollte durch Verschulden der Gesellschaft dieser Termin nicht eingehalten werden: so ist die Kurfürstliche Regierung befugt, die alsdann noch rückständigen Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft zur Ausführung bringen zu lassen, oder die Bahn unter der Bedingung der Vollendung auf Rechnung der Gesellschaft öffentlich zu versteigern.

§. 5. Sofern die Kurfürstliche Regierung ihre Zustimmung dazu ertheilt, kann die Gesellschaft das Unternehmen sowohl auf Anlage von Zweigbahnen, als auch auf die Fortführung der Bahn nach Bamberg einerseits und nöthigenfalls von der Grenze bei Haubeda bis zum Anschluß an die Minden-Kölnener Bahn andererseits erstrecken.

Die Direktion der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der Kurfürstlichen Regierung, auch auf anderen Bahnen den Betrieb für eigene Rechnung zu übernehmen und deshalb Verträge abzuschließen.

§. 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Kurfürstlichen Regierung den Anschluß anderer Bahnen an ihre Bahn und den Transport-Betrieb auf dieser durch andere Unternehmer, gegen Entrichtung des von der Kurfürstlichen Regierung festzusetzenden Bahngeldes, zu gestatten.

§. 7. Die anzuwendenden Dampf- und Transport-Wagen unterliegen einer vorgängigen Prüfung und Genehmigung der Kurfürstlichen Regierung nach den darüber zu ertheilenden näheren Vorschriften.

§. 8. Die Kurfürstliche Regierung behält sich den Erlass eines Bahn-Polizei-Reglements vor.

§. 9. Der Tarif sowohl für die Güter- als für die Personen-Beförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, ingleichen jede Aenderung dieser Tarife bedarf der Genehmigung der Kurfürstlichen Regierung. Auch bleibt derselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das notwendige Uebereinstimmen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 10. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Cassel und ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem dortigen Kurfürstlichen Stadtgerichte.

§. 11. Das zum Baue der §. 1 bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebs-Materials und Inventars, zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der General-Kosten bis zu dem §. 12 bestimmten Zeitpunkt erforderliche Kapital wird vorläufig auf acht Millionen Thaler

festgesetzt und durch Aktien zu

Einhundert Thalern

aufgebracht.

§. 12. Die definitive Feststellung des nöthigen Kapitals erfolgt durch die Direktion mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der Kurfürstlichen Regierung, nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn eröffnet wird. Sollte sich dabei ein Mehrbedarf über den angenommenen Betrag von 8,000,000 Thalern

herausstellen, so wird dieser Mehrbedarf nach der Bestimmung der Kurfürstlichen Regierung entweder durch Erhöhung des Aktien-Kapitals oder durch eine Anleihe aufgebracht.

§. 13. Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionär), unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktien-Kapitals Antheil. Er scheidet durch Veräußerung des Certificats (§. 21) aus der Gesellschaft und der rechtmäßige Erwerber des Certificats wird Mitglied der Gesellschaft. Jeder Vorgeiger eines Certificats wird Seitens der Gesellschaft als legitimierter Eigenthümer angesehen. Nach erfolgter Aufsertigung der Aktien wird jeder Inhaber einer Aktie Mitglied der Gesellschaft und als solches durch Vorgeigung der Aktie legitimirt.

§. 14. Ueber den Kapital-Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionär zu Zahlungen verpflichtet, den Fall der Konventional-Strafe (§. 24) ausgenommen.

§. 15. Zur Bildung eines Reserve-Fonds für außerordentliche Fälle und für Vermehrung der Betriebsmittel wird aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich ein Viertel-Prozent des Aktien-Kapitals verwendet, wenn der jährliche Reinertrag mindestens 4 1/2 Prozent ausmacht. Erreicht er diese Summe nicht, so werden dem Reserve-Fonds in solchen Jahren nur 5000 Thaler gut geschrieben, falls die jährlich abzuhaltende General-Versammlung (§. 37) nicht einen höheren Betrag zu diesem Zwecke bestimmen sollte. Doch darf sich der Bestand des Reserve-Fonds nicht höher als auf fünf Prozent des Aktien-Kapitals belaufen.

§. 16. Wenn der Reinertrag mehr als sechs Prozent des Aktien-Kapitals ausmacht, so wird ein Drittel des Mehrbetrags zur Bildung eines Amortisations-Fonds in Abzug gebracht und in der Art verwendet, daß Aktien nach dem Tages-Kurse angekauft werden. Diese angekauften Aktien gehen in das Eigenthum der Staatsverwaltung über und die darauf fallenden Dividenden fließen ebenfalls diesem Fonds zu.

Auch bleibt es der Kurfürstlichen Regierung unbenommen, den gedachten Fonds noch durch besondere Einzahlungen zu verstärken.

§. 17. Nach Ablauf von dreißig Betriebsjahren hat die Kurfürstliche Regierung das Recht, die Bahn und das zur Transport-Unternehmung gehörige Inventar, mit allem Zubehör, sowie mit dem angesammelten Reserve-Fonds und mit den etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen, käuflich an sich zu nehmen, unter den Bedingungen, daß

- 1) die Absicht des Ankaufs ein Jahr zuvor der Gesellschaft angekündigt wird;
- 2) der Gesellschaft der fünf und zwanzigfache Betrag derjenigen jährlichen Dividende gezahlt wird, welche im Durchschnitt der letzten fünf Jahre den Aktionären ausgezahlt worden ist;
- 3) die Passiv-Forderungen der Gesellschaft ebenfalls auf die Staatskasse übergehen und
- 4) bis zur Regulirung der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft, bis zur Einlösung der Aktien und Uebernahme der Schulden die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn verbleibt.

§. 18. Für Kriegesbeschädigungen, es mögen solche von dem Feinde ausgehen oder in dem Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft einen Ersatz von der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

§. 19. Das ertheilte Statut wird verwirkt: und die Bahn mit den Transport-Mitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besondern Bestimmungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 20. Die statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen werden als gehörig bewirkt erachtet, wenn sie in der Casselschen Allgemeinen Zeitung, der Hanauer Zeitung und der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung erschienen sind. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter hat die Direktion in den beiden anderen das an dieser Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 21. Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema auf den Betrag von 100 Thalern ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist; sie werden von wenigstens zwei Direktions-Mitgliedern oder Stellvertretern unterschrieben.

Bis zur Ausfertigung dieser Aktien werden mit Nummern bezeichnete Certifikate ausgegeben, welche zugleich die Quittungen über die geleisteten Einzahlungen sind. Diese Certifikate werden bei jeder neuen Einzahlung gegen andere von verschiedener Farbe ausgetauscht, sie sind nur mit Faksimile-Unterschriften, jedoch mit einem Gesellschafts-Stempel versehen. Diese Certifikate über die ersten 10 Prozent, die nach erfolgter Unterschrift erteilt werden, tragen die Faksimile-Unterschrift des vorläufigen Ausschusses, sowie eines Regierungskommissars, die späteren die Faksimile-Unterschriften zweier Direktoren; doch sieht es der Direktion (§. 57) frei, seiner Zeit zu bestimmen, ob die späteren Certifikate statt der Faksimile-Unterschriften wirkliche Unterschriften tragen sollen.

Die Certifikate werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt.

§. 22. Als Einzahlungs-Beträge und Termine werden festgesetzt:

1ster Termin	10 pCt. bei der Unterzeichnung	bis zum 14. Oktober 1844,
2ter	" 5 " " " "	" " 1. Dezember 1844,
3ter	" 5 " " " "	" " 1. Februar 1845,
4ter	" 5 " " " "	" " 1. Mai 1845,
5ter	" 5 " " " "	" " 1. August 1845,
6ter	" 5 " " " "	" " 1. November 1845,
7ter	" 5 " " " "	" " 1. Februar 1846,
8ter	" 5 " " " "	" " 1. Mai 1846,
9ter	" 5 " " " "	" " 1. August 1846,
10ter	" 5 " " " "	" " 1. November 1846,
11ter	" 5 " " " "	" " 1. Februar 1847,
12ter	" 5 " " " "	" " 1. Mai 1847,
13ter	" 5 " " " "	" " 1. August 1847,
14ter	" 5 " " " "	" " 1. November 1847,
15ter	" 5 " " " "	" " 1. Februar 1848,
16ter	" 5 " " " "	" " 1. Mai 1848,
17ter	" 5 " " " "	" " 1. August 1848,
18ter	" 5 " " " "	" " 1. November 1848,
19ter	" 5 " " " "	" " 1. Februar 1849.

100 pCt.

§. 23. Die Aktien-Beizner sind für zehn Prozent des Nominal-Betrages ihrer Aktien verhaftet und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien.

§. 24. Zahlt ein Aktionär einen nach §. 22 fälligen Einchuß nicht spätestens an dem bestimmten letzten Zahlungstage ein, so kann er zwar zur Nachzahlung zugelassen werden, verfällt alldann aber für jede Aktie in eine Konventional-Strafe von zwei Thaleten. Es wird nämlich unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (§. 20) der Inhaber unter Angabe der Nummer des Certifikates aufgefordert, die rückständige schuldige Rate nebst der Konventional-Strafe einzuzahlen. Erfolgt aber innerhalb vier Wochen nach der letzten Einrückung der Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Rate und der Strafe nicht, so verfallen die auf das betreffende Certifikat gemachten Einzahlungen der Gesellschaft; das Certifikat selbst wird für ungültig erklärt und dieses öffentlich bekannt gemacht. Statt des für ungültig erklärten Certifikates wird ein anderes, welches die nämlichen Rechte und Pflichten, wie das frühere, begründet, ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft öffentlich verkauft.

§. 25. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrags werden die Aktien gegen Rückgabe des Certifikates ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation derjenigen, der das Certifikat präsentiert, um die Aktie in Empfang zu nehmen, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, und es finden Ansprüche Dritter an die Gesellschaft nach erfolgter Aushändigung der Aktie nicht weiter Statt.

§. 26. Das eingezahlte Aktien-Kapital wird während der Bauzeit bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn eröffnet wird, mit vier Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden aus dem Bau-Fonds entnommen, soweit sie nicht schon aus dem während der Bauzeit durch den Betrieb aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Verzinsung der einzelnen Einzahlungen auf die Aktien beginnt mit dem bestimmten Schluß-Einzahlungstage.

Die Verichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Durch Cession eines Certifikates wird das Recht auf die Zinsen der Einzahlungen, auch ohne daß deren besondere Erwähnung geschieht, mit übertragen.

§. 27. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 26 festgesetzte Verzinsung aus dem Bau-Fonds aufhört, werden die nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltung- und Betriebs-Kosten, sowie des zum Reserve-Fonds fließenden Betrags (§. 15) verbleibenden Einnahmehüberschüsse — der Reinertrag — jährlich als Dividende auf sämtliche Aktien vertheilt (s. jedoch §. 16).

§. 28. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividenden-Scheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Sie sind nach dem beigefügten Schema auszufertigen und von mindestens Einem Mitgliede der Direktion zu unterschreiben.

Dividenden-Scheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

§. 29. Sind Aktien oder Certifikate angeblich vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so müssen solche öffentlich aufgeboden und mortifizirt werden, bevor eine neue Ausfertigung erfolgen kann.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Kurfürstliche Stadtgericht zu Cassel.

B. Von den General-Versammlungen.

§. 30. Ueber besonders wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft wird in General-Versammlungen ihrer Mitglieder der Beschluß gefaßt. Eine solche Versammlung wird in jedem Jahre, der Regel nach im zweiten Quartale, gehalten, jedoch auch außerordentlich einberufen, so oft es von der Kurfürstlichen Regierung, dem Verwaltungsrathe oder der Direktion für nöthig erachtet wird.

§. 31. Die General-Versammlungen werden von der Direktion berufen und in Cassel gehalten. Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung. Die letzte Infertion muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 32. Die Kurfürstliche Regierung wird in den General-Versammlungen durch die von ihr zu bestellenden Direktions-Mitglieder vertreten, welche nicht Aktionäre zu seyn brauchen. An den General-Versammlungen können nur solche Aktionäre Theil nehmen, welche mindestens fünf Aktien oder dieser Aktien-Zahl entsprechende Certifikate besitzen. Der Besiß von fünf bis zehn Aktien gewährt eine Stimme, bei dem Besitze einer größeren Anzahl steht jedem Theilnehmer für je zehn Aktien Eine Stimme zu; eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann jedoch kein Aktionär für sich in Anspruch nehmen. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionärs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammen gerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionär für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionäre zusammen höchstens zehn Stimmen erhält.

§. 33. Der General-Versammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionäre auszuüben, sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die Certifikate in dem Bureau der Gesellschaft vorgezeigt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient.

§. 34. Es ist jedem nach §. 33 legitimirten Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten, auf den Grund einer schriftlichen, lediglich der Prüfung der Direktion unterliegenden, Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt, oder ein Aktionär seyn muß.

Handlungshäuser können durch ihre Procura-Träger, selbst wenn diese nicht Aktionäre sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionäre sind, und ohne daß es für dieselben einer Autorisation oder Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterscheinende Aktionäre sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 35. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der General-Versammlung sind:

- 1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verfloffenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses;
- 2) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Verwaltungsrathes, in Betreff deren derselbe sich mit der Rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich des Rechtsweges;
- 3) die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie der Direktions-Mitglieder und der Stellvertreter der Letzteren;
- 4) die Bestimmung der Jahres-Dividende;
- 5) diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Kurfürstlichen Regierung, dem Verwaltungsrathe oder der Direktion zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bei der Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Gegenstand der Verhandlung in der Einleitung kurz angedeutet werden.

§. 36. Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der General-Versammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich spätestens drei Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen.

§. 37. Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

- 1) zur Anlegung von Zweig- und Verbindungs-Bahnen;
- 2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und Aufnahme von Darlehen auf Prioritäts-Obligationen, mit Ausnahme des im §. 12 genannten Falles;
- 3) zur Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- 4) zur Bestimmung einer Einnahme von mehr als 5000 Thaler für den Reserve-Fonds, wenn der Keinertrag $4\frac{1}{2}$ Prozent nicht erreicht hat (§. 15);
- 5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- 6) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen Versammlung über irgend einen der vorstehend 1 bis 6 bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu 1, 2, 3 und 6 ist die Genehmigung der Kurfürstlichen Regierung erforderlich.

§. 38. Der Vorsitzende der Direktion führt den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und bei dem Verfahren über die Decharge haben sich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimmen zu enthalten; diese Beschrän-

lung findet jedoch auf die von der Kurfürstlichen Regierung ernannten Direktions-Mitglieder keine Anwendung.

§. 39. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet folgendes Verfahren Statt:

- a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschafts-Mitgliedern bezeichnet;
- b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§. 32) erhalten haben;
- c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist;
- d) das Resultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle registriert, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt.

Sollten Einer oder Mehrere der in den Verwaltungsrath Gewählten das Amt aus-schlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten diejenigen ein, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 40. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Proto-koll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern der Direktion, sowie von denjenigen Aktionären unterschrieben, welche dieses in der Versammlung verlangen oder von der Versammlung hierzu bestimmt werden. Das Proto-koll, welchem ein von der Direktion zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Vom Verwaltungsrathe.

§. 41. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus den drei von der Kurfürstlichen Regierung bestellten Direktions-Mitgliedern und neun anderen Mit-gliedern, welche von der General-Versammlung gewählt werden (§. 39).

§. 42. Die von der Gesellschaft zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien oder dieser Zahl entsprechende Certifikate, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzulegen sind, besitzen oder erwerben.

Nicht wählbar sind:

- 1) die von der Gesellschaft erwählten Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter, sofern sie nicht von der Direktion ausscheiden;
- 2) Beamte der Gesellschaft und solche Personen, die mit der Gesellschaft in Kontrakt-Berhältnissen stehen;
- 3) Personen, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen;
- 4) Personen, welche über zwei Meilen von der Bahn entfernt wohnen.

§. 43. Von den neun gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrathes scheiden alljährlich mit dem Schlusse des Quartals, worin die ordentliche General-Versammlung gehalten wird, drei Mitglieder aus, welche durch neue Wahl in dieser General-Versammlung ersetzt werden.

Die bei dem Beginne des Unternehmens gewählten neun Mitglieder bleiben jedoch im Amte bis zum Schlusse desjenigen Quartals, in welchem die erste ordentliche General-Versammlung nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn Statt findet.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtealter und bei gleichem Amtealter durch das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 44. Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, falls während der Amtsdauer eines der §. 42 genannten Hindernisse eintritt oder die General-Versammlung es verlangt.

§. 45. Der Ersatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben und zwar in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl.

§. 46. Der Verwaltungsrath bildet ein Kollegium, in welchem der Vorsitzende der Direktion den Vorsitz führt und die Beschlüsse nach Stimmmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Versammlungen finden in Cassel Statt und werden von dem Vorsitzenden so oft veranstaltet, als die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist mindestens sechs Tage vor der Zusammenkunft schriftlich dazu einzuladen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der auch durch schriftliches Botiren gefaßt werden kann, ist es nothwendig, daß wenigstens sieben Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 47. Dem Verwaltungsrathe steht zu:

- 1) die Wahl und etwaige Entlassung der vier von Seiten der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter (§ 51);
- 2) Die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Etats;
- 3) Die Zustimmung zu den Bahn- und Transport-Geld-Tarifen und deren Abänderung;
- 4) Die Begutachtung der nach §. 35 dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegenden Gegenstände;
- 5) Die Abnahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Ertheilung der Decharge;
- 6) Die Zustimmung zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises;
- 7) Die Abhaltung außerordentlicher Kassen-Revisionen;
- 8) Die Festsetzung der Remuneration der gewählten Direktions-Mitglieder;
- 9) Die Suspension einzelner Mitglieder des Verwaltungsrathes, jedoch nur bis zur Entscheidung der nächsten General-Versammlung.

§. 48. Werden die vom Verwaltungsrathe gegen die Bau- und Betriebs-Rechnungen gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion nicht erledigt, so werden sie zur Entscheidung der General-Versammlung und, wenn sich die Di-

rektion oder das betheiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entscheidung verwiesen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben sie ihre Erledigung gefunden, so werden diese Rechnungen nebst Belegen auch noch zur Einsicht eines jeden Aktionärs sechs Wochen lang im Bureau der Gesellschaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb 14 Tagen nach diesem Zeitpunkte keine Einwendungen von Seiten der Aktionäre bei der Direktion oder dem Verwaltungsrathe eingeht, so ist dieser zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Geht aber Einwendungen ein, so müssen sie, gleich ursprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsrathes, erst durch die General-Versammlung und nöthigenfalls noch im Wege Rechts erledigt werden.

§. 49. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direktion über die §. 47 zu 1, 2, 3 und 5 verzeichneten Gegenstände ist die Direktion, falls dieselbe sich bei der Entscheidung des Verwaltungsrathes nicht beruhigen will, berechtigt, eine gemischte Konferenz zu verlangen, in welcher die streitige Frage von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion nach Stimmmehrheit entschieden wird.

Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Konferenz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, dessen Votum auch bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer gemischten Konferenz ist nöthig, daß sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrathes, als der Direktion, jede für sich, wenigstens in beschlußfähiger Zahl ihre Stimmen abgegeben haben. In gleicher Weise wird in gemischter Konferenz über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen, welche nach den §§. 5, 12 und 33 der gemeinsamen Bestimmung der Gesellschaftsvorstände anheim gegeben sind.

§. 50. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer ihren baaren Auslagen, deren Festsetzung von dem Kollegium erfolgt, keine Remuneration. Die Auslagen derselben an Reisekosten und Diäten werden von dem Vorsitzenden, andere Auslagen von dem Kollegium selbst festgesetzt.

D. Von der Direktion.

§. 51. Die Direktion der Gesellschaft hat in Cassel ihren Sitz und besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der kurfürstlichen Regierung ernannt, der es vorbehalten bleibt, für jedes derselben einen Stellvertreter zu bestellen. Die übrigen vier Direktions-Mitglieder, ingleichen vier Stellvertreter für dieselben, werden durch Wahl des Verwaltungsrathes (§. 47) aus der Zahl der in Cassel wohnenden Aktionäre bestellt.

§. 52. Die von der kurfürstlichen Regierung zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter brauchen nicht Aktionäre zu seyn.

Die von der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter müssen zwanzig Aktien oder dieser Aktien-Zahl entsprechende Certifikate, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzuliegen sind, besitzen oder erwerben.

Nicht wählbar sind:

- 1) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontrakt-Verhältnissen stehen;
- 2) Personen, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen.

Werden Beamte dieser oder einer andern Eisenbahn-Gesellschaft gewählt, so müssen sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Wahl ihr Amt niederlegen, widrigenfalls die auf sie gefallene Wahl ungültig ist, und diejenigen, die nach ihnen die meisten Stimmen haben, der Reihenfolge nach eintreten. — Auch dürfen zwei Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handelsgeschäfte seyn.

§. 53. Von den gewählten vier Direktions-Mitgliedern und vier Stellvertretern scheiden alljährlich regelmäßig, nach abgehaltener ordentlichen General-Versammlung, ein Mitglied und ein Stellvertreter aus, welche sofort durch neue Wahl des Verwaltungsrathes zu ersetzen sind. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die bei dem Beginne des Unternehmens gewählten vier Mitglieder und vier Stellvertreter bleiben jedoch im Amte bis nach Abhaltung der ersten ordentlichen General-Versammlung, welche nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn Statt findet.

§. 54. Jedes von der Gesellschaft gewählte Direktions-Mitglied, sowie jeder Stellvertreter, ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, falls während der Amtsdauer eine Aenderung des Wohnorts oder eines der §. 52 gedachten Hindernisse eintritt oder der Verwaltungsrath es verlangt.

§. 55. Bei einzelnen Vakanzan, welche durch Tod, Niederlegung des Amtes, oder gezwungenes Ausscheiden eintreten, erfolgt der Ersatz eines der gewählten Direktions-Mitglieder aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl als Stellvertreter Statt gefundenen Stimmenmehrheit. Ein auf diese Weise in die Direktion als Mitglied einrückender Stellvertreter verwaltet seine Stelle nur bis zum Eintritte des neuen Direktions-Mitgliedes, welches in der nächsten Versammlung des Verwaltungsrathes zu wählen ist.

§. 56. Die Kurfürstliche Regierung bestimmt aus den von ihr bestellten Mitgliedern den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ladet zu den Versammlungen ein und leitet die Verhandlungen.

§. 57. Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritte eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich wöchentlich ein Mal, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen, außer dem Vorsitzenden, mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend seyn.

Die Stellvertreter sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 58. Die Direktion leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der General-Versammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte und etwaige Gratifikationen innerhalb des Etats, verwaltet den Gesellschafts-Fonds und alle

sonstige Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, sowie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Ausführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transport-Mittel und Utensilien, organisiert und leitet den Transport-Betrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Leasing-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentiert die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, auch in solchen Fällen, wozu es sonst einer Spezial-Vollmacht bedarf. Insbesondere ist die Direktion ermächtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypotheken-Bücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entschädigungen und Verzichte zu erklären, Gessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion kann zur Ausübung ihrer Befugnisse auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 59. Zur Ausübung aller der Direktion nach §. 58 zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Ernennungs-Urkunden und der Wahlverhandlungen ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen dritte unbedingte.

§. 60. Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, ist die Unterschrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Vorhinein darunter befinden. In Betreff der Unterschrift der Aktien oder Certificats- und der Dividenden-Scheine finden jedoch die besonderen Bestimmungen der §§. 21 und 28 Anwendung.

§. 61. Der Direktion liegt insbesondere ob:

- 1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen;
- 2) die Aufsicht über die Beamten zu führen, namentlich die regelmäßigen, sowie die nöthigen außerordentlichen Kassen-Revisionen vorzunehmen;
- 3) die Etate aufzustellen;
- 4) den Tarif des Bahn- und Transport-Geldes zu entwerfen;
- 5) mit jedem Jahre den Abschluß der Bücher zu veranlassen und die Bilanz nach den Grundzügen der kaufmännischen Buchführung aufzunehmen;
- 6) über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate der General-Versammlung einen umfassenden Bericht zu erstatten, von welchem gedruckte Exemplare spätestens vierzehn Tage vor deren Zusammenkunft zum Ankaufe bereit liegen müssen;

7) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerks-Arbeiten, ingleichen die Anschaffung von Maschinen und anderen Geräthschaften nur auf Grund öffentlichen Aufgebotes abzuschließen, wenn es sich um einen Betrag von mehr als 200 Thalern für einen einzelnen Fall handelt; zu einer Abweichung hiervon bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vorstehenden.

§. 62. Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 63. Die von der Kurfürstlichen Regierung ernannten drei Direktions-Mitglieder erhalten für ihre Mühewaltung aus der Gesellschaftskasse eine angemessene ständige jährliche Vergütung, welche von der Regierung demnächst bestimmt werden wird.

Den gewählten Mitgliedern wird für jedes Jahr bei dem Anfange desselben durch den Verwaltungsrath, unter Genehmigung der Kurfürstlichen Regierung, eine Remuneration aus der Gesellschaftskasse ausgesetzt. Reisekosten und andere Auslagen werden den Direktions-Mitgliedern und Stellvertretern aus der Gesellschaftskasse erstattet.

E. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 64. Die Beamten der Gesellschaft werden auf dem Grunde des Etats von der Direktion unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen angestellt, jedoch bleibt der Kurfürstlichen Regierung die Bestätigung

- a) der höheren technischen Beamten, einschließlich der Sektions-Ingenieure,
- b) des ersten Administrativ-Beamten und seines etwaigen Substituten,
- c) des ersten Kassenbeamten

vorbehalten, und zwar hinsichtlich der unter a und b gedachten Beamten mit der Aufgabe, daß es der Kurfürstlichen Regierung freisteht, die von der Direktion hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen und ihrerseits in einem solchen Falle diese Beamten zu bestimmen.

Sowohl die Befolgung der drei zu a, b und c gedachten Beamten, als die sonstigen Verhältnisse derselben und die Bedingungen ihrer Entlassung sind unter Genehmigung der Kurfürstlichen Regierung festzusetzen.

Die Direktion hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß die anzustellenden Beamten, soweit thunlich, aus den kurhessischen Unterthanen gewählt werden.

Anstellungen auf Lebenszeit oder vertragsmäßige Zusicherungen von Austrittentschädigungen rückichtlich sämtlicher Gesellschaftsbeamten sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der Kurfürstlichen Regierung zulässig.

Auch ist, wenn von der Direktion eine Person bei der Bahn angestellt worden wäre, welche der Kurfürstlichen Regierung nicht genehm wäre, diese Person, auf deshalbige Anforderung der Kurfürstlichen Regierung, wieder zu entlassen.

III. Transitorische Bestimmungen.

§. 65. Bis zur erfolgten Einsetzung der Direktion (§. 67) werden die zur weitern Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von den dazu beauftragten Banquiers **F. Bernus du Fay** (Eigenthümer der Handlungs-Firma du

Fay, Feisler und Komp. in Hanau), Gebrüder Bethmann und Ph. N. Schmidt, in Frankfurt a. M. als vorläufigem Ausschusse, unter Mitwirkung eines Regierungs-Kommissars, für die Gesellschaft, geleitet und fortgeführt.

§. 66. Der vorläufige Ausschuss (§. 65) hat bis zum 14. Oktober 1844 zehn Prozent von den unterschriebenen und jedem Unterzeichner wirklich zugetheilten Beträgen einzuziehen und Certifikate (§. 21) darüber an die Betheiligten zu verabsorgen. Es ist demselben jedoch gestattet, zur Erleichterung des Publikums, Kurhessische Staatspapiere a pari, sonstige solide Staatspapiere 10 Prozent unter dem Tages-Kurse, statt baarer Einzahlung, in deposito anzunehmen, er auch befugt, eine dem Ministerium des Innern vorher vorzulegende Aufforderung zum Aktien-Zeichnen zu erlassen.

Wer die ausgeschriebene erste Einzahlung auf sämtliche ihm zugetheilte Aktien nicht vollständig leistet, kann von dem vorläufigen Ausschusse oder nach Einsetzung der Direktion von dieser sofort seines Anrechts verlustig erklärt werden.

§. 67. Am 18. Oktober 1844 ist behufs der Wahl der von der Gesellschaft zu stellenden Mitglieder des Verwaltungsrathes eine General-Versammlung zu halten, welche von dem vorläufigen Ausschusse (§. 65), unter Mitwirkung eines Regierungs-Kommissars, nach Maßgabe des §. 31 zu berufen ist. In Betreff der Legitimation zur Theilnahme an dieser General-Versammlung, sowie in Betreff der Stimmberechtigung, der Schlussfassung und des Wahlverfahrens finden die Vorschriften im Abschnitte II, B des Statuts auch hier Anwendung. Nach Zusammentritt des Verwaltungsrathes werden von diesem die Seitens der Gesellschaft zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter erwählt.

Nachdem sodann die Direktion eingesetzt worden, hat der vorläufige Ausschuss die Leitung und Verwaltung der Geschäfte an die Direktion zu übergeben, welche insbesondere auch zur Disposition über die nach §. 66 eingezahlten Beträge befugt ist und die von dem vorläufigen Ausschusse auf die Vorbereitung des Unternehmens bis dahin verwendeten Kosten zu erstatten hat.

Schemata der Aktien.

Aktie

der

Friedrich-Wilhelms-Norrbahn-Gesellschaft.

N~~o~~

über Einhundert Thaler.

§. 31 des Statuts. Mit über
Ihre werden für die angegebene
seiner Anzahl von Jahren nicht
bestimmte Capital aufgeführt, welche
de nach Ablauf des letzten Jahres
es durch neue ergriffen werden.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages, in Gemäßheit des Statuts, verhältnismäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Cassell am ~~ten~~

184

Direktion der Friedrich-Wilhelms-Norrbahn-Gesellschaft.

(Stempel)

(Unterschrift zweier Mitglieder)

Eingetragen im Register Fol. ~~.....~~

Certifikat

der

Friedrich = Wilhelm = Nordbahn.

N. N.

über 100 Thaler im 14-Thalerfuße.

Dieses Certifikat repräsentirt nach vollständiger Einzahlung der umstehend benannten Raten-Zahlungen eine Aktien-Betheiligung an der Unternehmung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn von
 Einhundert Thalern des 14-Thaler-Fußes
 und macht den Inhaber aller Rechte und Pflichten theilhaftig, welche in dem Gesellschafts-Statut enthalten sind.

Auf dieses Certifikat ist die erste Einzahlung von 10 Prozent mit Zehn Thalern 14-Thaler-Fußes oder Fl. 17 30 Kr. Fl. 24 Fußes geleistet worden.

Gegen die rechtzeitige Einzahlung der zweiten Termin-Zahlung, welche
 in Cassel bei der Gesellschaftskasse,
 in Hanau bei den Herren du Fay, Leisler et Comp.,
 in Frankfurt a. M. bei den Herren Gebrüder Bethmann
 bis spätestens den 1sten Dezember 1844, unter Anrechnung der bis dahin verfallenen Zinsen der geleisteten Raten-Zahlung zu 4 Prozent jährlich, abzuführen ist, und gegen Aushändigung dieses Certifikates wird ein neues Certifikat, welches die Quittung über die geleistete zweite Termin-Zahlung enthält, ausgegeben.

Die Gültigkeit dieses Certifikates erlischt und der Inhaber desselben verliert alle Ansprüche auf Betheiligung und auf Rückgabe des bereits eingezahlten Termsins, wenn nicht bis zum 1sten Decem. ber 1844 oder nicht innerhalb vier Wochen nach der zweiten Einrückung der deshalbigen öffentlichen Präklusiv-Bekanntmachung die rückständige Rate nebst der desfalligen konventional. Strafe eingezahlt wird. Nach vollständiger Einzahlung aller umstehend angegebenen Einzahlungs-Termine wird das über die letzte Raten-Zahlung ausgegebene Certifikat gegen eine Original-Aktie von gleichem Betrage sammt Dividende-Coupons umgetauscht.

Cassel den

Frankfurt a. M. den

Franz Bernus du Fay.

Gebrüder Bethmann.

Der Regierungs-Kommissar.

N. N.

(Hier folgen die im §. 22 abgedruckten Termine.)

Aktie N^o Dividenden-Schein N^o , Jahr 18

1. Bei der Einlösung dieses Scheines, resp. innerhalb vier Wochen nach dessen Ausgabe, ist die Dividende in bar zu erheben, nicht in Aktien zu vertauschen. Von der Einlösung kann schriftlich eines für die Dauer von sechs Monaten im hiesigen Verleihungs-Büreau mit Vorbehalt der Rückgabe.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18 auf die Aktie N^o fallen und deren Betrag nebst der Verzinsung von der Direktion bekannt gemacht werden wird.

Cassel den ^{ten} 184

Direktion der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft.

(Stempel)

(Unterschrift eines Mitgliedes)

Eingetragen im Register Nr.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der im §. 31, b 1 des mit höchster Ratifikation versehenen Neben-Regesses über Sicherstellung der Landesgrenzen mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen vom 15. November 1842 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 Nr. 13) enthaltene Tarif-Satz von 24 Kreuzer für $\frac{1}{100}$ □Ruthen des Kartenspiegels in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Staatsregierung auf 24 Kreuzer für $\frac{1}{100}$ □Ruthen des Kartenspiegels (1 Quadratfuß) herabgesetzt worden ist.

Weimar am 14. Oktober 1848.

**Großherzoglich Sächsisch-Immediat-Kommission
zur Ausgleichung mit Sachsen-Meiningen.**

Friedrich Schmidt.